

21. August 2002

43 C

3 0 6 5 Naturschutzgebiet „Günsche-Witi“, Gemeinde Lengnau

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 2, 5 und 6 der Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das südwestlich der solothurnischen Kantongrenze liegende und an die Grenchner Witi angrenzende Gebiet der „Günsche-Witi“ in der Gemeinde Lengnau wird unter den Schutz des Staates gestellt.



II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Rastplatz und Nahrungsgebiet für ziehende Watvögel;
 - die Erhaltung und Förderung der Amphibien und ihrer Lebensräume;
 - die Erhaltung der typisch strukturierten Geländekammern und ihrer naturnahen landwirtschaftlichen Nutzung.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 2'000 vom 25. Februar 2002 eingetragen. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke.

Gemeinde Lengnau: Grundbuchblätter Nrn. 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3052, 3053, 3083, 3084 und 3179 ganz sowie die Nrn. 3003, 3033, 3051 und 3066 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;

- c) militärische Übungen mit Munition;
- d) das Starten und Landen von und mit Flugapparaten aller Art, inkl. Modellflugzeugen;
- e) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- f) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
- g) Eingriffe in den Wasserhaushalt inkl. Anlage von Drainagen;
- h) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation;
- i) das Verlassen der befestigten Wege;
- j) das Reiten ausserhalb der hierfür bezeichneten Wege;
- k) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- l) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- m) das Lagern;
- n) das Anzünden von Feuern;
- o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
- p) das Aussetzen von Tieren;
- q) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- r) das Einbringen von Pflanzen;
- s) das Aufstellen von Plastiktunneln und das Benützen von ähnlichen Bewirtschaftungsmethoden, Kulturen zum Selbstpflücken der Ernte durch Konsumentinnen und Konsumenten und
- t) Aufforstungen.

5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Strassenverkehr und Reiten ist die Gemeinde Lengnau, im Einvernehmen mit dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig.

6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe die den Schutzziele entsprechen;
- b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat. Für den Fall, dass bei der nötigen Verlängerung der Verträge keine Einigung gefunden wird, ist die übliche landwirtschaftliche Nutzung wie vor Inkrafttreten des Schutzbeschlusses gestattet (Stand der IP-Richtlinien 1998). Dabei sind jedoch pro Bewirtschafter die in der Direktzahlungsverordnung verlangten ökologischen Ausgleichsflächen auszuscheiden;
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen Gesichtspunkten;
- d) die Nutzung der bezeichneten Parzellen als extensive Wiesen, gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
- e) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen, bei unveränderter Nutzung, insbesondere die bestehenden und im Schutzplan speziell bezeichneten Entwässerungsleitungen.

V. Verschiedene Bestimmungen

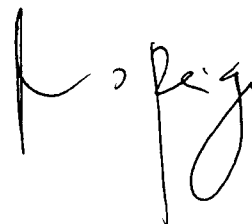
- 7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich. Die Gemeinde Lengnau erlässt die nötigen Verkehrsbeschränkungen.
- 8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Büren zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Reig', is written below the title 'Der Staatschreiber'.